

## Konkretisierung der Allgemeinverfügung zu Ladenschließungen

Seitens des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wurden folgende Auslegungshinweise zu Ladenschließungen gegeben:

1. **Abhol- und Lieferdienste** sind generell zulässig. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Laden geöffnet sein darf. Wenn jemand Lieferdienste anbieten will, dann bei geschlossener Tür und z. B. telefonischer Bestellung.
2. Unter Gartenbaumärkte in Ziffer 1 (Ausnahmen von Schließungen) der Allgemeinverfügung fallen **Blumenläden und Gärtnereien** nicht. Diese sind zu schließen.
3. Unter den Begriff **Dienstleister** in Ziffer 1 (Ausnahmen von Schließungen) fallen insbesondere Angebote von Reparaturleistungen und telefonische oder digitale Beratungen sowie Angebote in Form von Liefer- und Abholdienste. Ziel ist es, den persönlichen Kontakt weitestgehend einzudämmen.
4. Unter die Begrifflichkeit „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ in der Allgemeinverfügung Ziffer 1 (Ausnahmen von Schließungen) fallen auch **Physiotherapien**. Diese dürfen geöffnet bleiben.
5. Hinsichtlich der Bereiche **Immobilienmakler, Bauträger, Versicherungsvermittler, Autohäuser, Fahrschulen, Bestatter, Optiker** teilte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit, dass alle diese Betriebe / Verkaufsräume grundsätzlich zu schließen sind. **Reparaturwerkstätten** können weiterhin agieren – es ist soweit möglich, auf persönlichen Kontakt zu verzichten.
6. Unter den Begriff **Poststellen** in Ziffer 1 (Ausnahmen von Schließungen) sind neben Servicestellen der Deutschen Post AG auch Einzelhandelsbetriebe zu subsumieren, die sonst nicht unter eine der genannten Ausnahmen fallen, aber einen Paketshop (für z.B. Hermes, GLS usw.) betreiben (Shop im Shop). Diese sind zulässig, aber auf den Betrieb einer Poststelle zu beschränken.
7. **Pfennigpfeifer oder Mac Geiz** sind keine Drogeriefachmärkte.